

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Der Bundesrat verstösst meiner Ansicht nach mit der Auslegung des Pandemiegesetzes auch gegen die Bundesverfassung.

Zwar gibt ihm der **Artikel 36** mehr oder weniger das Recht dazu. Die angeordneten Massnahmen verletzen aber trotzdem die Grundrechte der Bürger, **weil sie den Absatz 4 nicht ausreichend berücksichtigen.**

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Bei folgenden Grundrechten sind **“Kerngehalt der Grundrechte”** und **“3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein”** **nicht mehr erfüllt.** Als Kerngehalt wird dabei der zentrale und unverzichtbare Teil eines Grundrechts bezeichnet. Teilweise ist der Kerngehalt jedoch mit dem Grundrecht deckungsgleich (bspw. Folterverbot), weshalb in einem solchen Fall keine Einschränkung zulässig wäre.

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen **ohne Willkür und nach Treu und Glauben** behandelt zu werden.

(Willkür: Verhaltensweise, die ohne Rücksicht auf andere nur den eigenen Wünschen und Interessen folgt (staatliche Willkür), Treu und Glauben bezeichnet das Sozialverhalten eines redlich und anständig handelnden Menschen, ohne den Begriff näher zu definieren.)

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, **insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.**

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder **erniedrigender Behandlung** oder Bestrafung sind verboten.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² **Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.**

[@StopReset: Ein unerhörter Donnerschlag \(5. Juli 2021\) Bern lagert seine Daten an ausländische Cloud-Anbieter aus, darunter an einen chinesischen. Die Konsequenzen könnten grösser als beim EU-Deal sein.](#)

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

² **Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.**

Art. 20 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 21 Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Art. 22 Versammlungsfreiheit

¹ Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Art. 24 Niederlassungsfreiheit

¹ Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

² Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

¹ Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:

- a) Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.
- b) Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
- c) Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind.
- d) Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterchaft sind unzulässig.
- e) Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f) Das Erbgut einer Person darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.
- g) Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.

Art. 169 Obergericht

¹ Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über den Bundesrat und die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

² Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.

Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Quelle: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>
20210214 DT (<https://stopreset.ch>)

Ich fordere eine Wiederherstellung der Grundrechte.

<https://www.koordination.ch/fr/online-handbuch/bgg/verfassungsbeschwerde/>
http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-kley/vwvr/rechtsmittel/de/html/chapter_3_32.html

Für die Beschwerde an den Bundesrat gelten die Verfahrensregeln von [Art. 45-70 VwVG](#) ([Art. 77 VwVG](#)). Somit entsprechen Beschwerdegründe und Beschwerdelegitimation derjenigen von Beschwerden ans Bundesverwaltungsgericht. Auch die Formalien von [Art. 50 und 52 VwVG](#) sind einzuhalten.

Die Beschwerde an den Bundesrat ist subsidiär ([Art. 74 VwVG](#)). Die Tragweite der zulässigen Sachgebiete erfordert eine eingehende Überprüfung. Hierzu wird das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Instruktion der Beschwerde betraut ([Art. 75 Abs. 1 VwVG](#)). Das bedeutet, dass das EJPD sich über die Sachlage informieren und auseinandersetzen muss, um dem Bundesrat einen Entscheidantrag stellen zu können. Erst mit den vollständigen Informationen ist der Bundesrat in der Lage, eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Sowohl die Beschwerde an den Bundesrat als auch die Beschwerde an die Bundesversammlung sind förmliche Rechtsmittel, sodass ein Anspruch auf Beurteilung besteht.

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren

<https://www.heinze-rechtsanwaelte.de/corona/#>

<https://www.evangelisch.de/inhalte/177990/07-11-2020/bericht-ueber-500-verfassungsbeschwerden-zu-corona-massnahmen>

<https://www.bzbasel.ch/basel/basel-stadt/basler-wirteverband-klagt-gegen-schliessung-der-restaurants-139982976>

<https://www.bger.ch/index/federal/federal-inherit-template/gericht-elektronischer-verkehr.htm>